

II- 2448 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 2. Mai 1973
Stubenring 1
Telefon 57 56 55

Zl. 24.310/4-8b/1973

1124 /A.B.
zu 1236 /J.
Präs. am 7. Mai 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart, Treichl, Dr. Schranz, Mayr, Egg, Horejs und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend den Entwurf eines österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit

(Nr. 1236/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wurde folgende Frage gestellt:

"Sind Sie im Interesse der zahlreichen österreichischen Pensionswerber bereit, die Vorschläge der Tiroler Arbeiterkammer bzw. des Österreichischen Arbeiterkammertages bei den Verhandlungen über die Neufassung eines österreichisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens mit Nachdruck zu vertreten?"

Die erwähnten Vorschläge betreffen

- a) die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Sozialversicherungsträger der Vertragsstaaten innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung das Feststellungsverfahren bescheidmäßig abzuschließen haben.
- b) die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die erstmalige Flüssigmachung eines Leistungsanspruches unmittelbar nach der Bescheiderteilung zu erfolgen hat und
- c) die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens für eine bevorzugte Erledigung von Leistungsstreitverfahren bzw. Schminklagen im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung.

- 2 -

Zu dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Eine Regelung, welche die Dauer des zwischenstaatlichen Verfahrens zur Feststellung der Pensions(Renten)-ansprüche aus der Pensions(Renten)versicherung betrifft, bzw. eine Regelung für eine bevorzugte Erledigung von Leistungsstreitverfahren oder Säumnisklagen ist bisher in keinem internationalen Instrument über Soziale Sicherheit vorgesehen. Insbesonders enthalten weder das Übereinkommen (Nr.48) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Herstellung eines internationalen Gegenseitigkeitsverhältnisses für die Wahrung der Rechte in der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, noch die Verordnung Nr.1408/71 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14.Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, noch das von Österreich unterzeichnete Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit derartige Regelungen. Desgleichen sind solche, den internationalen Usancen widersprechende Regelungen in keinem der bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen.

Der Aufnahme einer Regelung betreffend die Dauer des zwischenstaatlichen Pensions(Renten)feststellungsverfahrens in das in Aussicht genommene österreichisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit würde jedenfalls die Zustimmung des Verhandlungspartners voraussetzen, mit der jedoch wegen des Fehlens ähnlicher Regelungen im gesamten internationalen Bereich nicht zu rechnen ist. Aber selbst für den Fall, daß eine derartige Regelung zustande käme, wäre damit letztlich nur eine *lex imperfecta* geschaffen, deren Einhaltung mit keinerlei Sanktionen durchgesetzt werden könnte.

Es wird jedoch bei der bevorstehenden Fortsetzung der Regierungsverhandlungen betreffend das österrei-

- 3 -

chisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit versucht werden, von italienischer Seite eine offizielle Zusage über eine beschleunigte Durchführung des Rentenfeststellungsverfahrens in den vom Abkommen erfaßten Fällen zu erreichen.

Hinsichtlich der verzögerten Überweisung der bei Zuerkennung der italienischen Renten fälligen Rentennachzahlungen wird bemerkt, daß nach Art.13 der Vereinbarung vom 6.Oktober 1955 zur Durchführung des derzeit geltenden österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages (Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 1956 S.470 ff.) die Renten der italienischen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung den in Österreich wohnhaften Berechtigten von der Generaldirektion des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale in Rom durch Vermittlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu zahlen sind. Nach italienischer Darstellung bildet diese Regelung die Ursache für die Verzögerungen in der Überweisung der italienischen Rentennachzahlungen, da bei der Zentrale des INPS. in Rom infolge Personalmangels eine raschere Abwicklung nicht möglich sei. Schon anlässlich der im September 1972 stattgefundenen ersten Phase der Regierungsverhandlungen über das neue Abkommen wurde in Aussicht genommen, nach Abschluß des Abkommens Verhandlungen über eine neue Durchführungsvereinbarung aufzunehmen, in welcher vorgesehen werden soll, daß die gegenseitige Überweisung der Pensionen (Renten) ohne Einschaltung von Verbindungsstellen direkt erfolgen soll, wie dies z.B. im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dem österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit der Fall ist. Da hiendurch die von italienischer Seite gegebene Begründung für die der-

- 4 -

zeitigen Verzögerungen hinfällig sein wird, bleibt zu erwarten, daß die Überweisung der italienischen Rentennachzahlungen in Zukunft wesentlich rascher durchgeführt wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Schmid".